

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Band 13

Rechtsfolgen der  
konkordatsrechtlichen Beanstandung  
eines katholischen Theologen

Von

Ulrich Scheuner



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**ULRICH SCHEUNER**

**Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung  
eines katholischen Theologen**

# **Staatskirchenrechtliche Abhandlungen**

**Herausgegeben von Ernst Friesenhahn · Alexander Hollerbach · Josef Isensee  
Joseph Listl · Hans Maier · Paul Mikat · Klaus Mörsdorf · Ulrich Scheuner**

**Band 13**

Rechtsfolgen der  
konkordatsrechtlichen Beanstandung  
eines katholischen Theologen

Von

Ulrich Scheuner



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Schriftleitung der Reihe „Staatskirchenrechtliche Abhandlungen“:  
Prof. Dr. Joseph Listl, Lennéstr. 15, D-5300 Bonn 1

Alle Rechte vorbehalten

© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1980 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04744 3

## Vorwort

Die vorliegende Abhandlung gibt das im Text und im Anmerkungs- teil inhaltlich unveränderte Rechtsgutachten wieder, das Prof. Dr. *Ulrich Scheuner*, em. ord. Professor des Öffentlichen Rechts an der Universität Bonn, unter dem Titel „Die Rechtslage bei konkordats- rechtlicher Beanstandung eines Hochschullehrers der katholisch-theologischen Fakultät“ aus Anlaß der konkordatsrechtlichen Beanstandung des Tübinger Theologen Prof. Dr. *Hans Küng* am 30. Januar 1980 dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg erstattet hat. Das Gutachten ist bisher unveröffentlicht.

Aus Presseerklärungen ist bekannt geworden, daß im Falle von Prof. Küng im Sinne der von Prof. Scheuner in dem vorliegenden Gutachten vertretenen Rechtsauffassung zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist, nach der Prof. Küng bis zu einer eventuellen Wiedererlangung der kirchlichen Lehrbefugnis aus der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen ausscheidet und sein Lehrstuhl und das damit verbundene *Institut für ökumenische Forschung* direkt dem Senat der Universität Tübingen unterstellt werden.

Mit Rücksicht auf die umfassende Erörterung, die die Problematik des konfessionellen Staatsamtes in dem Gutachten von Prof. Scheuner erfahren hat, und auf die Aktualität und die große Publizität, die die Vorgänge im Fall von Prof. Hans Küng erhalten haben, haben sich die Herausgeber auf vielfachen Wunsch hin entschlossen, das Gutachten in der Reihe „Staatskirchenrechtliche Abhandlungen“ der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Bonn, 19. Juni 1980

*Joseph Listl*



## Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand des Gutachtens .....	11
II. Rechtsgrundlagen .....	12
1. Anwendung des Reichskonkordates .....	12
2. Die übereinstimmenden Grundsätze der Länderkonkordate im Sinne des Art. 19 RK .....	15
III. Vorliegen einer konkordatsgemäßen Beanstandung .....	18
IV. Die Rechtsfolgen der Beanstandung: Grundsätzliche Richtpunkte ..	20
1. Zum Meinungsstand .....	20
2. Die Aufgabe der theologischen Fakultäten und die Natur des bekenntnisgebundenen Staatsamtes .....	26
3. Die Übung in Preußen und anderen deutschen Ländern bis zum Abschluß der Länderkonkordate der 20er Jahre .....	36
4. Die Länderkonkordate der 20er Jahre .....	39
V. Die einzelnen Rechtsfolgen der Beanstandung .....	45
1. Die Gestellung eines Ersatzes .....	45
2. Ausscheiden aus der Fakultät und ihren Aufgaben .....	45
3. Die organisatorische Stellung innerhalb der Hochschule .....	46
4. Funktionsbezeichnung und Ausstattung des Lehrstuhls .....	49
VI. Die rechtlichen Wirkungen der Beanstandung und der Schutz der Amtsstellung und der Lehrfreiheit .....	51
1. Umsetzung und Erhaltung des beamtenrechtlichen Status .....	51
2. Grundrechtliche Sicherung der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) .....	54
3. Zur Autonomie der Universität .....	60
VII. Zusammenfassung .....	63
Personenregister .....	66
Sachwortregister .....	67



## Abkürzungsverzeichnis

<b>AAS</b>	= Acta Apostolicae Sedis
<b>Abs.</b>	= Absatz
<b>Anm.</b>	= Anmerkung
<b>AöR</b>	= Archiv des öffentlichen Rechts
<b>ArchkathKR</b>	= Archiv für katholisches Kirchenrecht
<b>Art.</b>	= Artikel
<b>Aufl.</b>	= Auflage
<b>ausl.</b>	= ausländisch(e, er, es)
<b>BayVerwGH</b>	= Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
<b>BayVerwGHE</b>	= Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes
<b>Bd.</b>	= Band
<b>BVerfG</b>	= Bundesverfassungsgericht
<b>BVerfGE</b>	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
<b>BVerwGE</b>	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
<b>ders.</b>	= derselbe
<b>Diss.</b>	= Dissertation
<b>DNVP</b>	= Deutsche Nationale Volkspartei
<b>DVP</b>	= Deutsche Volkspartei
<b>f.</b>	= folgende(r, s)
<b>GG</b>	= Grundgesetz
<b>HdbDStR</b>	= Handbuch des Deutschen Staatsrechts, hrsg. von Gerhard Anschütz und Richard Thoma. 2 Bde., Tübingen 1930/1932
<b>HdbStKirchR</b>	= Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner i. V. m. Joseph Listl. 2 Bde., Berlin 1974/1975
<b>HRG</b>	= Hochschulrahmengesetz
<b>Hrsg.</b>	= Herausgeber, herausgegeben
<b>i. V. m.</b>	= in Verbindung mit
<b>kgl.</b>	= königlich(e, er, es)
<b>LV</b>	= Landesverfassung
<b>ÖArchKR</b>	= Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
<b>öff.</b>	= öffentlich(e, er, es)
<b>Rdnr.</b>	= Randnummer
<b>RK</b>	= Reichskonkordat
<b>S.</b>	= Seite
<b>SBPrAkWiss</b>	
Phil.-Hist.Kl.	= Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse
<b>Sp.</b>	= Spalte

UnivG	= Universitätsgesetz
US	= United States
v.	= versus
Verb.	= Verbindung
vgl.	= vergleiche
VK	= (Wiener) Vertragskonvention
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WRV	= Weimarer Reichsverfassung
z. B.	= zum Beispiel
ZevKR	= Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZgesStaatsW	= Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
Ziff.	= Ziffer

## I. Gegenstand des Gutachtens

Am 31. Dezember 1979 hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart in einem Schreiben an den Minister für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg eine ernsthafte Beanstandung der Lehre von Prof. Dr. Dr. Hans Küng unter Hinweis auf Art. 19 des Reichskonkordates und die einschlägigen Bestimmungen des bayerischen, preußischen und badischen Konkordates erhoben und um geeignete Abhilfe gebeten. Er hat zugleich den Entzug der *Missio canonica* für Prof. Küng mitgeteilt. Dieser Beanstandung war zur Begründung die von der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom am 15. Dezember 1979 ausgesprochene Erklärung beigefügt, daß Prof. Küng in einigen seiner Schriften von der vollen Wahrheit des katholischen Glaubens abweiche und deshalb nicht als katholischer Theologe gelten noch als solcher lehren könne. Der Bischof führte aus, daß er sich diese Entscheidung zu eigen mache und daher das *Nihil obstat* widerrufe. Er bat, falls Prof. Küng nicht von sich aus auf seine Stellung in der Fakultät verzichte, dieses Ausscheiden anzuordnen. Ergänzendes Material zur Beanstandung der Lehre von Prof. Küng, insbesondere über die langen Bemühungen der Kongregation um Klärung der Fragen, war beigelegt.

Das folgende, dem Minister für Wissenschaft und Kunst zu erstattende Gutachten hat die rechtlichen Folgen zu behandeln, die für die Staatsbehörden nach den konkordatsrechtlichen Vorschriften im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung sich auf Grund dieser Beanstandung ergeben, insbesondere zu prüfen, welche Bedeutung die Beanstandung für das Verbleiben Prof. Küngs in der katholisch-theologischen Fakultät bzw. seine Umsetzung in eine andere Fakultät besitzt und welche Bedeutung für die staatlichen Maßnahmen sich aus der grundrechtlichen Vorschrift des Art. 5 Abs. 3 GG sowie aus der Autonomie der Hochschule ergibt. Das Gutachten beschränkt sich streng auf die Erörterung dieser das Verfassungsrecht wie das Verhältnis von Staat und Kirche betreffenden Rechtsfragen.

## II. Rechtsgrundlagen

### 1. Anwendung des Reichskonkordates

Die Möglichkeit der Erhebung einer formellen Beanstandung eines Hochschullehrers der katholischen Theologie und die Folgen dieses Schrittes beruhen auf konkordatsrechtlichen Bestimmungen. Eine solche Vereinbarung zwischen Staat und Kirche besteht für das Land Baden-Württemberg unmittelbar nur für den badischen Landesteil in Gestalt des am 12. 10. 1932 abgeschlossenen Konkordates zwischen dem Hl. Stuhl und dem Lande Baden. Für den Landesteil Württemberg und mithin für die katholisch-theologische Fakultät der Universität Tübingen findet sich jedoch die vertragsmäßige Grundlage in Art. 19 des am 20. 7. 1933 abgeschlossenen Reichskonkordates, das als Reichsrecht für die Länder verbindlich wurde. Hier ist neben der Gewähr für die Erhaltung der theologischen Fakultäten vorgesehen, daß sich ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde nach den in den einschlägigen Konkordaten und dazugehörenden Schlußprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften richten solle. Es ist in der Literatur einhellig anerkannt, daß diese Vorschrift des Art. 19 Satz 2 gerade die Tübinger katholisch-theologische Fakultät betrifft, für die damals (1933) als einzige katholische Fakultät keine Bestimmung eines Landeskonzordates Anwendung fand<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Siehe Werner Weber, Theologische Fakultäten, staatliche Pädagogische und Philosophisch-Theologische Hochschulen, in: Handbuch des Staatskirchenrechts (= HdbStKirchR), Bd. 2, Berlin 1975, S. 579 = Werner Weber, Staat und Kirche in der Gegenwart, Tübingen 1978, S. 383 (Schriften von Werner Weber werden fortan nach dieser Sammelausgabe seiner staatskirchenrechtlichen Arbeiten zitiert); Hans Peters, Die Besonderheiten der beamtenrechtlichen Stellung der katholischen Theologieprofessoren an den deutschen Universitäten, in: Festschrift Eichmann, Paderborn 1940, S. 407; Heinrich Flatten, Das bischöfliche Nihil obstat für Privatdozenten der Theologie nach deutschem Konkordatsrecht, in: Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat. Festschrift Franz Arnold, Wien 1963, S. 201; Giovanni Lajolo, I Concordati Moderni, Brescia 1968, S. 454; Ernst-Lüder Solte, Theologie an der Universität, München 1971, S. 133/45. Die Fortgeltung des preußischen Konkordates von 1929 in den ehemaligen Landesteilen von Hohenzollern-Sigmaringen kann hier für den vorliegenden Fall vernachlässigt werden.

Mit den einschlägigen Konkordaten sind die drei während der Weimarer Zeit geschlossenen Vereinbarungen mit Bayern vom 29. 3. 1924, mit Preußen vom 14. 6. 1929 und mit Baden vom 12. 10. 1932 gemeint. Die Verweisung kann sich nur auf die damals in Geltung befindlichen Länderkonkordate beziehen. Spätere Abmachungen kommen für die aus diesen Vertragsbestimmungen zu ermittelnde Gesamtregelung nicht in Betracht<sup>2</sup>.

Entgegen einer vereinzelten Ansicht<sup>3</sup> hat die Bestimmung des Art. 19 Satz 3 RK, wonach die Reichsregierung es sich angelegen sein lassen würde, für sämtliche in Frage kommenden Fakultäten Deutschlands eine der Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen entsprechende einheitliche Praxis zu sichern, keine unmittelbare Wirkung in dem Sinne erlangt, daß damit alsbald ein einheitliches Fakultätsrecht geschaffen wurde, sondern sie hat nur eine Handlungspflicht der Regierung begründet. Infolge der seit dem Grundgesetz eingetretenen Kompetenzbeschränkung des Bundes auf kulturpolitischem Gebiet<sup>4</sup> ist diese Verpflichtung obsolet geworden und die Vorschrift des Art. 19 Satz 3 entbehrt daher heute der Bedeutung. Es kann daher dahingestellt bleiben, wieweit die einheitliche Regelung des Art. 19 RK für später abgeschlossene Vereinbarungen eine bindende Bedeutung hat. Die Bestimmungen in Art. 12 des niedersächsischen Konkordats vom 26. 2. 1965 über die Errichtung einer Katholisch-Theologischen Fakultät in Göttingen schließen sich ganz der preußischen Regelung an. Die nur auf der Ebene des Bischofs geschlossene Vereinbarung über die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät in Mainz vom 15./17. 4. 1946 schließt sich in dem hier berührten Punkte der allgemeinen Regelung weitgehend an (Ziffer 6: „im Einvernehmen mit dem Bischof geeignete Abhilfe“), geht sonst aber eigene Wege<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> *E. H. Fischer*, Theologieprofessor, Theologische Fakultät und Kirche, in: Kirche und Überlieferung. Festschrift für J. R. Geiselmann, Freiburg, Basel, Wien 1961, S. 341; *Werner Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, Berlin, Köln 1956, S. 144, Anm. 36; *Georg May*, Das Verhältnis der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz zu dem Diözesanbischof nach der Vereinbarung zwischen Kirche und Staat vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946, in: Festschrift Franz Arnold, Wien 1963, S. 174.

<sup>3</sup> *Werner Weber*, Das Nihil obstat, in: ZgesStaatsW 99 (1939), S. 215/16 = *Weber*, Staat und Kirche (Anm. 1), S. 48, abgeschwächt wohl dort S. 384 (1975); *Klaus Reppel*, Der Staat und die Vorschriften über die Vorbildung der Geistlichen, Diss. Bonn 1966, S. 93.

<sup>4</sup> Vgl. BVerfGE 6, S. 309, 361/62; 12, S. 205, 237.

<sup>5</sup> Zu dieser Regelung siehe *G. May*, in: Festschrift Arnold (Anm. 2), S. 174; *W. Weber*, Staat und Kirche (Anm. 1), S. 333 (= AöR 95, 1970, S. 416) und 384; *E.-L. Solte*, Theologie (Anm. 1), S. 155.